

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
und der Geschäftsführung der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
zu dem Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 293a Abs. 1 AktG
zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
und der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH
(Gemeinsamer Bericht)**

Der Vorstand der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**Deutsche Balaton**“ oder „**Organträger**“) und die Geschäftsführung der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt) erstatten hiermit den nachfolgenden Bericht gem. § 293a Abs. 1 AktG über den beabsichtigten Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (nachfolgend auch „**Vertrag**“ genannt) zwischen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und der Organgesellschaft.

I. Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Die Deutsche Balaton, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Rolf Birkert und Jens Jüttner, und die CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Stephan Helmstädter und Pieter van Halem, beabsichtigten, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Der Vorstand der Deutsche Balaton hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 30. August 2013 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Balaton hat sich in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 ebenfalls mit dem Vertrag befasst und dem Beschluss des Vorstands vom 17. Juli 2013, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 30. August 2013 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen, seine Zustimmung erteilt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 außerdem beschlossen, der Hauptversammlung der Deutsche Balaton am 30. August 2013 die Zustimmung zu dem Vertrag vorzuschlagen.

Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird voraussichtlich nach der Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die am 30. August 2013 über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließen soll, über die Zustimmung zu dem Vertrag beraten.

Der Vertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Frankfurt am Main wirksam. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Balaton und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.

Die Deutsche Balaton als alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft beabsichtigt, dem Abschluss des Vertrages in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zuzustimmen.

Die Aktionäre der Deutsche Balaton werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. August 2013 um ihre Zustimmung gebeten.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deutsche Balaton bedarf gemäß §§ 293 Abs. 2, Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertreten Grundkapitals umfasst.

II. Darstellung der Gesellschaften

1. Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Die Deutsche Balaton ist ein börsennotierter Investmentspezialist mit dem Fokus auf Beteiligungen an Unternehmen. Außerdem investiert der Konzern in Immobilien und sonstige Anlagen. Ziel ist es, durch einen langfristigen Vermögensaufbau eine angemessene Kapitalverzinsung für ihre Aktionäre zu erwirtschaften. Die Erträge werden überwiegend durch Wertsteigerungen bei den Investments erzielt.

Der Sitz der Deutsche Balaton ist in Heidelberg; die Geschäftsräume befinden sich unter der Adresse Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg. Die Deutsche Balaton ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Deutsche Balaton entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten und alle Arten von Finanzgeschäften und Geschäften mit Finanzinstrumenten, für die eine Erlaubnis nach KWG nicht erforderlich ist, vorzunehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Außerdem kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Vorstandsmitglieder der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft sind Herr Rolf Birkert und Herr Jens Jüttner. Beide Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft satzungsgemäß.

Das Grundkapital der Deutsche Balaton beträgt aktuell 11.640.424,00 Euro und ist in 11.640.424 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Aktien der Deutsche Balaton AG sind seit dem 13.06.2000 zum Handel im Regulierten Markt (früher: „Geregelter Markt“) der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen und notiert. Außerdem ist die Aktie in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen.

Großaktionär der Deutsche Balaton ist die VV Beteiligungen AG mit Sitz in Heidelberg, die der Deutsche Balaton am 10.12.2009 mitgeteilt hat, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 08.12.2009 54,395 % betragen habe. Mehrheitsaktionär der VV Beteiligungen AG ist die DELPHI Unternehmensberatung AG mit Sitz in Heidelberg, deren Aktien wiederum mehrheitlich von dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Deutsche Balaton, Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours, gehalten werden. Der DELPHI Unternehmensberatung AG und Herrn Wilhelm Konrad Thomas Zours werden die Stimmrechte aus den von der VV Beteiligungen AG an der Deutsche Balaton gehaltenen Aktien zugerechnet. Am 16. Dezember 2009 hat die Deutsche Balaton AG mit der VV Beteiligungen AG, Heidelberg, einen Entherrschungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Entherrschungsvertrag hat sich die VV Beteiligungen AG verpflichtet, während der Laufzeit des Entherrschungsvertrages in den Hauptversammlungen der Deutsche Balaton AG grundsätzlich jeweils nur so viele Stimmrechte auszuüben, dass bei den jeweiligen Abstimmungen durch die VV Beteiligungen AG keine Stimmrechtsmehrheit erreicht wird. Der Entherrschungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit, mindestens aber fünf Jahre, abgeschlossen.

Außerdem hat die AXXION S. A., Munsbach (Luxemburg), der Deutsche Balaton im Januar 2012 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Balaton am 24. Januar 2012 14,55 % betragen habe.

Die Deutsche Balaton hält zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts selbst 485.828 eigene Aktien (rd. 4,17 % am Grundkapital).

2. CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH

Die CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH wurde am 4. Dezember 2001 gegründet. Im Dezember 2011 hat die Deutsche Balaton sämtliche Geschäftsanteile der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH erworben. Der Sitz der Organgesellschaft befindet sich in Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Westendstraße 41, 60325 Frankfurt am Main. Die Organgesellschaft ist im Handelsregister beim Frankfurt am Main unter HRB 53747 eingetragen.

Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags die Verwaltung eigenen Vermögens durch Investitionen in Unternehmen insbesondere der Aufbau, das Halten und Verwalten eines Portefeuilles von Kapitalanlagen an Unternehmen. Gegenstand ist auch die treuhänderische Vermögensverwaltung für Gesellschaften. Die Organgesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Innerhalb ihres Gesellschaftszwecks kann die Organgesellschaft im In- und Ausland andere

Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt 25.000,00 Euro. Sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft werden von der Deutsche Balaton gehalten.

Die Organgesellschaft hält derzeit folgende Beteiligungen:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital per 31.12.2012	Ergebnis 2012
Human Solutions GmbH	Kaiserslautern	42,1%	3.286,0 T€	748,1 T€
Infoniqa HR Holding GmbH	Wien (Österreich)	70,0%	435,9 T€ (*)	-5,3 T€

(*) Ermittelt nach IFRS

Geschäftsführer der Organgesellschaft sind die Herren Stephan Helmstädter und Pieter van Halem. Die Organgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann jedoch einem oder mehreren Geschäftsführern sowohl Einzelvertretungsbefugnis als auch die Berechtigung erteilt werden, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Hinsichtlich der beiden Geschäftsführer Stephan Helmstädter und Pieter van Halem haben die Gesellschafter der Organgesellschaft von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so dass beide jeweils berechtigt sind, die Organgesellschaft einzeln zu vertreten und beide Geschäftsführer befugt sind, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Die Organgesellschaft hat ihr letztes Geschäftsjahr zum 31.12.2012 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 592.026,74 Euro abgeschlossen. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft zum 31. 12.2012 weist ein Eigenkapital in Höhe von 3.912.026,74 Euro bei einer Bilanzsumme von 3.959.264,82 Euro aus. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Vertrags

1.) Wesentlicher Vertragsinhalt

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Gewinnabführung (§ 1)

Nach § 1 des Vertrages ist die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrags verpflichtet, ihren ganzen, ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag, um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages und erhöht um etwaige Auflösungen gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages an die Deutsche Balaton abzuführen. § 301 AktG gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend. § 300 AktG findet keine Anwendung.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2013 begonnen hat.

b) Verlustübernahme (§ 2)

Nach § 2 des Vertrages ist die Deutsche Balaton, entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung, zur Verlustübernahme verpflichtet. § 302 AktG findet unmittelbar keine Anwendung, da die Organgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht unmittelbar den Vorschriften des AktG unterliegt. Der in § 2 des Vertrages enthaltene dynamische Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung führt zu einer analogen Anwendung der Vorschrift. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 302 AktG ist die Deutsche Balaton daher verpflichtet, während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft sonst, also ohne die Verlustausgleichspflicht, entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2013 begonnen hat.

c) Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 3)

Die Organgesellschaft ist nach § 3 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, soweit dies aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete „andere Gewinnrücklagen“ im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB können aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung eines vorvertraglichen Gewinns oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen, auch soweit sie während der Dauer des

Vertrags gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausdrücklich ausgeschlossen.

d) Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzinsung (§ 4)

In § 4 des Vertrages werden Fragen der Fälligkeit der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsansprüche, die Möglichkeit von Abschlagszahlungen auf Gewinnabführungsansprüche bzw. Verlustausgleichsansprüche sowie Fragen der Verzinsung der Ansprüche geregelt.

Der Anspruch der Deutsche Balaton auf Abführung eines Gewinns gemäß § 1 des Vertrages entsteht nach § 4 Abs. 1 des Vertrages mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Ein Anspruch der Organgesellschaft auf Ausgleich eines etwaigen Jahresfehlbetrags, wie er sich aus der in § 2 enthaltenen Verweisung auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ergibt, wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft fällig. Die Deutsche Balaton kann vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt. Auch die Organgesellschaft kann Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Derartige Abschlagszahlungen sind nach dem Vertrag unverzinslich. Dagegen ist ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber der Deutsche Balaton ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo der Deutsche Balaton gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen.

e) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 5)

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft beim Amtsgericht Frankfurt am Main wirksam. Er beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend ab dem 1. Januar 2013. Der Vertrag ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2017 gekündigt werden.

Der Vertrag wird auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen, um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten. Damit die steuerlichen Vorteile der steuerlichen Organschaft für das laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft genutzt werden können, wird der Vertrag rückwirkend zum 1. Januar 2013, sofern die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft bis einschließlich 31. Dezember 2013 erfolgt, abgeschlossen. Sollte sich die Eintragung des Vertrages über den 31. Dezember 2013 hinaus verzögern, so gilt der Vertrag ab dem 1. Januar desjenigen Jahres, in dem er in das Handelsregister eingetragen wird.

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Er kann erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Für die ordentliche Kündigung ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft einzuhalten.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder eingebracht wird, ferner bei Umwandlungen oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft oder wenn aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung im Sinne des Steuerrechts zwischen den Vertragsparteien nicht mehr vorliegen. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn ein Fall der Beendigung dieses Vertrages analog § 307 AktG aufgrund der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft vorliegt.

f) Zustimmungsvorbehalt, Aufschiebende Bedingung, Verjährung (§ 6)

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren entsprechend der gesetzlichen Regelung.

g) Vertragsprüfung

Eine Prüfung des Vertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) ist entsprechend § 293 Abs. 1 2. Halbsatz AktG entbehrlich, da sämtliche Anteile an der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH von der Deutsche Balaton gehalten werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Erstellung und Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend § 293e Abs. 1 AktG.

h) Ausgleich und Abfindung

Da die Deutsche Balaton alleinige Gesellschafterin der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH ist, sind auf Ebene der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden. Es bedarf daher keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne von § 304 AktG und deren Angemessenheit oder über Abfindungsangebote im Sinne von § 305 AktG. Der Vertrag muss insbesondere keinen Ausgleich und keine Abfindung für die Aktionäre der Deutsche Balaton vorsehen, da die Deutsche Balaton den Gewinnabführungsvertrag nicht als zur Gewinnabführung verpflichtetes Unternehmen, sondern als anderer Vertragsteil im Sinne der §§ 291 Abs. 1, 302 Abs. 1 AktG abschließen wird.

2.) Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrages

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags und wird zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen.

Die abgaberechtlichen Verpflichtungen der Organgesellschaft entfallen durch die Organschaft jedoch nicht. Die CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH hat auch weiterhin ihr steuerliches Ergebnis nach den allgemeinen Vorschriften, getrennt von dem steuerlichen Ergebnis der Deutsche Balaton, zu ermitteln. Das so von der Organgesellschaft ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der Organgesellschaft werden dann der Deutsche Balaton zugerechnet.

Durch die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft wird eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft auf Ebene der Deutsche Balaton erreicht. Durch die steuerliche Organschaft wird eine Isolierung der Gewinne bzw. Verluste auf Ebene der Organgesellschaft vermieden und sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Organgesellschaft berücksichtigt werden können. Im Grundsatz findet damit eine Besteuerung der Ergebnisse der Organgesellschaft auf Ebene der Deutsche Balaton statt. Positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft können so mit negativen oder positiven Ergebnissen der Deutsche Balaton verrechnet werden.

Mit der Zurechnung des zu versteuernden Einkommens der Organgesellschaft auf die Deutsche Balaton kann das zugerechnete Einkommen in dem gesetzlichen Rahmen mit vorhandenen steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden. Da die Organgesellschaft selbst über keine wesentlichen steuerlichen Verlustvorträge verfügt, wären zukünftige steuerliche Jahresüberschüsse bei der Organgesellschaft ohne die durch den Gewinnabführungsvertrag entstehende steuerliche Organschaft mit Steuerabzügen belastet, ohne dass entsprechend Verlustvorträge dagegen gerechnet werden könnten. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags führt somit auch zu einer Optimierung des Konzernsteueraufwands. Die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5%-Besteuerung nach § 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz wird darüber hinaus durch den Gewinnabführungsvertrag vermieden.

Die Höhe der unter anderem aus der ertragsteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von der Entwicklung der Organgesellschaft ab. Ferner sind die wirtschaftlichen Vorteile einer ertragsteuerlichen Organschaft auch von den Jahresergebnissen der Deutsche Balaton AG und den bei der Organgesellschaft zur Gewinnabführung an die Deutsche Balaton AG zur Verfügung stehenden Beträge abhängig.

Es besteht keine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Deutsche Balaton und der CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH, mit welcher die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten erreicht werden können.

Durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinn-gemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags hätte keine zusammengefasste Besteuerung der Deutsche Balaton und der Organgesellschaft erreicht werden können. Die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung ist außerdem unabdingbare Voraussetzung für die angestrebte körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als auch die CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH vorteilhaft ist.

IV. Folgen für die beteiligten Aktionäre

Die Organgesellschaft verpflichtet sich durch den Vertrag, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Balaton abzuführen. Der für die Deutsche Balaton und ihre Aktionäre vorteilhaften Pflicht der Organgesellschaft zur Abführung des Gewinns steht die Verpflichtung der Deutsche Balaton gegenüber, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft entsprechend § 302 AktG auszugleichen. Aus dieser Verlustausgleichspflicht ergibt sich für die Organgesellschaft eine finanzielle Absicherung, die für die Organgesellschaft vorteilhaft ist. Zwar besteht aufgrund der bei Abschluss des Gewinnabführungsvertrages entsprechend § 302 Abs. 1 AktG vereinbarten Verpflichtung zur Verlustübernahme ein Risiko für die Deutsche Balaton. Aus derzeitiger Sicht sind jedoch keine Verlustrisiken erkennbar.

Hiervon abgesehen ergeben sich für die Aktionäre der Deutsche Balaton keine besonderen Folgen, vor allem weil mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend den §§ 304, 305 AktG geschuldet werden.

Heidelberg, 23. Juli 2013

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

.....
Rolf Birkert
Mitglied des Vorstands

.....
Jens Jüttner
Mitglied des Vorstands

Frankfurt am Main, 23. Juli 2013

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH

.....
Stephan Helmstädter
Geschäftsführer

.....
Pieter van Halem
Geschäftsführer

ENTWURF

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Heidelberg,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 338172

- nachfolgend „**Organträger**“ -

und

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH

mit dem Sitz in Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 53747

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ -

Präambel

Der Organträger ist an der Organgesellschaft im Sinne von §§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 17 Satz 1 KStG beteiligt. Zur Errichtung einer Organschaft im Sinne von §§ 14 ff. KStG vereinbaren die Parteien hiermit das Folgende:

§ 1

Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft ist während der Dauer dieses Vertrages (§ 5) verpflichtet, ihren ganzen, ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag, um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages und erhöht um etwaige Auflösungen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages, an den Organträger abzuführen.

- (2) § 301 AktG gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend. § 300 AktG findet keine Anwendung.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verlustübernahme gilt erstmals für den Verlust des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 3

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die Organgesellschaft ist berechtigt, Beiträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, soweit dies aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete „andere Gewinnrücklagen“ im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB können aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.
- (2) Die Abführung eines vorvertraglichen Gewinns oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen, auch soweit sie während der Dauer dieses Vertrags gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Fälligkeit, Abschlagszahlung, Verzinsung

- (1) Der Anspruch auf Abführung eines Gewinns nach § 1 dieses Vertrages entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 2 dieses Vertrags wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft fällig.
- (2) Vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.

- (3) Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- (4) Abschlagszahlungen gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 sind unverzinslich.
- (5) Ein Forderungssaldo der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger ist ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen. Ein Forderungssaldo des Organträgers gegenüber der Organgesellschaft ist ebenfalls ab dem Fälligkeitszeitpunkt bis zum Ausgleich mit 5 % p. a. zu verzinsen.

§ 5

Dauer des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und beginnt bezüglich der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend zum 1. Januar 2013, sofern der Vertrag bis einschließlich 31. Dezember 2013 in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wird. Sollte sich die Eintragung des Vertrages über den 31. Dezember 2013 hinaus verzögern, gilt der Vertrag für die Zeit ab dem 1. Januar desjenigen Jahres, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Die ordentliche Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich zu erfolgen.
- (3) Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft ganz oder teilweise veräußert oder eingebracht wird, ferner bei Umwandlungen oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft oder wenn aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung im Sinne des Steuerrechts zwischen den Vertragsparteien nicht mehr vorliegen. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn ein Fall der Beendigung dieses Vertrages analog § 307 AktG aufgrund der Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft vorliegt.

§ 6

Zustimmungsvorbehalt, Aufschiebende Bedingung, Verjährung

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Die Ansprüche aus §§ 1 und 2 dieses Vertrages verjähren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist. Dies gilt auch für diese Klausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung zu auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Heidelberg, den

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft

.....
Rolf Birkert
Mitglied des Vorstands

.....
Jens Jüttner
Mitglied des Vorstands

Frankfurt am Main, den

CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH

.....
Stephan Helmstädter
Geschäftsführer

.....
Pieter van Halem
Geschäftsführer